



Neue Rechtsprechung: Auch wenn Sie an eine Dienstreise eine Urlaubsreise anhängen, bleibt der berufliche Teil abziehbar.

Immer mehr Menschen verbinden das Angenehme mit dem Nützlichen: Sie besuchen eine Tagung und gleichzeitig eine schöne Stadt. Sie nehmen an einem Sprach- Sommer-Kurs teil und lernen gleichzeitig (zwischendurch, anschließend oder vorher) Land und Leute kennen. Bisher führte das vor allen Dingen dann zu „Stress“ mit dem Finanzamt, wenn es sich um Auslandsreisen handelte.

Europa wächst zusammen: steuerlich dürfen keine Unterschiede gemacht werden!

Besonders Auslandsreisen waren dem Finanzamt seit jeher ein Dorn im Auge: zu attraktiv erschien das dem Finanzrichter oder dem Finanzbeamten, als dass es sich um eine steuerlich abziehbare Veranstaltung handeln könnte. Das darf allerdings bei der Gesamtwürdigung heute keine Rolle mehr spielen. Denn es widerspricht der jetzt in Artikel 49 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) verbürgten **Dienstleistungsfreiheit**, wenn ein Mitgliedsstaat die steuerliche Erfassung von bestimmten Ausgaben oder Zuwendungen von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig macht, je nachdem, ob die Reise im Heimatstaat oder in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft stattgefunden hat. Bei Dienstreisen und Fortbildungsveranstaltungen darf es daher jetzt bei der Würdigung aller Umstände des Einzelfalls **keinen Unterschied machen, ob touristisch interessante Stätten im Inland oder im EU-Ausland besichtigt werden!**

[So hat Europa auch direkt spürbar einmal etwas Gutes für die Bürger!](#)

Grundsatz: Direkt zurechenbare berufliche Kosten immer abziehbar

Grundsätzlich gilt, dass die direkt zurechenbaren beruflich veranlassten Kosten einer Reise steuerlich immer abziehbar sind. Das gilt insbesondere für Tagungsgebühren sowie Hotelkosten und Verpflegungsmehraufwand an voll mit Fachprogramm ausgefüllten Tagen.

Touristische Veranstaltungen sind nie abziehbar. Das gilt z. B. für die Kosten der Stadtrundfahrt.

Neu: Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen

Nach langjähriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs war es bei gemischt veranlassten Aufwendungen bisher nicht möglich, einen beruflichen Anteil herauszurechnen. Dem stand das Aufteilungsverbot für gemischt privat und beruflich veranlassten Kosten entgegen. Das ist aber schon z. B. bei der privaten PC-Nutzung inzwischen gefallen. Hier kann man auch „eigentlich“ nicht aufteilbare Kosten inzwischen prozentual im Schätzungswege auf die berufliche und private Nutzung aufteilen. Bei Dienstreisen und Geschäftsreisen sind es vor allen Dingen die Beförderungskosten, die solche gemischt veranlassten Aufwendungen darstellen. Hier gibt es inzwischen ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18.08.2005 **für den Fall, dass ein Arbeitgeber solche Kosten übernimmt**: hier wurde die sachgerechte Aufteilung im Verhältnis der touristisch belegten Tage zu den Tagen mit Fachprogramm zugelassen (BFH-Urteil vom 18.08.2005 VI R 32/03 BStBl 2006 II S. 30).

